

1. Die Vorkaufssatzung Nr. 3 der Stadt Rheinbach über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich „Wolbersacker“ nach § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird in der der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr vom 09.06.2015 / Rates vom 22.06.2015 beigefügten Fassung gemäß § 16 (2) BauGB beschlossen. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Vorkaufssatzung Nr. 4 der Stadt Rheinbach über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich „Hochschulvierte II“ nach § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird in der der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr vom 09.06.2015 / Rates vom 22.06.2015 beigefügten Fassung gemäß § 16 (2) BauGB beschlossen. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Vorkaufssatzung Nr. 5 der Stadt Rheinbach über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich „Am Tönnisrodder“ nach § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird in der der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr vom 09.06.2015 / Rates vom 22.06.2015 beigefügten Fassung gemäß § 16 (2) BauGB beschlossen. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.